R+V Allgemeine Versicherung AG
Niederlassung Osterreich
Wilhelmstr. 68
1120 Wien

Besondere Vereinbarung für Makler

ANL 036 - Ausgabe Juli 2001

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.